

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Januar 2005 das im Hochschulrahmengesetz verankerte Verbot von allgemeinen Studiengebühren außer Kraft gesetzt. Der Bund – so die Mehrheit der Karlsruher Richter – habe seine Richtlinienkompetenz überschritten und die Länderrechte maßgeblich verletzt. Berlin dürfe nur in die Bildungspolitik eingreifen, wenn eine Gefahr für die Rechtssicherheit, die wirtschaftliche Einheit oder die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse besteht. Da das Regelwerk der Bundesregierung derartige Kriterien nicht erfülle, stehe es den Landesvertretern frei, die Gebührenfrage in eigener Verantwortung zu regeln.

Während Bayern und Baden-Württemberg angekündigt haben, schon in absehbarer Zeit Geld für das Erststudium zu verlangen, halten sich die Politiker in den übrigen Bundesländern bedeckt. Auch Udo Corts (CDU), der hessische Minister für Wissenschaft und Kunst, möchte übereilte Entscheidungen vermeiden: „Wir werden keine forcierte Haltung bei der Einführung von

Studiengebühren einnehmen.“ Diese Zurückhaltung dürfte auf den ersten Blick verwundern, zumal Hessen die Verfassungsklage gegen das Hochschulrahmengesetz nicht ungelegt kam. Der Grund für das Zögern von Corts sollte also nicht in einem überraschenden Gesinnungswandel gesucht werden, sondern in der hessischen Landesverfassung, die nach Ansicht vieler Rechtsexperten eine erhebliche Hürde bei der Erhebung allgemeiner Studiengebühren darstellt. Schließlich heißt es im Artikel 59 (1): „In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich.“ Selbst für die Amtsvorgängerin Ruth Wagner (FDP), die studentische Beitragszahlungen grundsätzlich befürwortet, steht unzweifelhaft fest: „Generelle Studiengebühren sind in Hessen nicht erlaubt.“ Ihres Erachtens dürften Studierende ausschließlich bei der Überschreitung der Regelstudienzeit oder bei Zweit- und Aufbaustudiengängen zur Kasse gebeten werden.

So strikt interpretiert Corts die Rechtslage allerdings nicht, denn Artikel 59 beinhaltet eine weitere Bestimmung, mit der die Gebührenfreiheit erheblich eingeschränkt wird. Der Gesetzgeber kann mithin anordnen, daß ein „angemessenes Schulgeld“ zu zahlen ist, falls es „die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen“ zuläßt. Schon jetzt ist absehbar: Wenn die Landesregierung ein Gesetz zur Einführung von Studiengebühren vorlegt, wird sie sich auf langwierige Verfassungsklagen einrichten müssen. Daher werde man – wie die Spitze der CDU-Fraktion verlautet läßt – juristisch sehr genau prüfen, was in der Gebührenfrage möglich sei.

Derartige Äußerungen sollten die Studierenden jedoch nicht davon abhalten, ein gerichtliches Vorgehen ins Auge zu fassen. Das Beispiel eines Jurastudenten aus dem Jahre 1949 mag hierzu ermutigen. Ihm war es gelungen, Hessen unter Berufung auf Artikel 59 zur Rückzahlung von Studiengebühren

zu verklagen. Gleichwohl verdeutlichen die Ereignisse nach dem damaligen Urteilsspruch, daß man den Gebührenbefürwortern auf lange Sicht nicht alleine mit juristischen Spitzfindigkeiten begegnen kann. Denn kaum war der Streit beigelegt, wurde die Schulgeldfreiheit von hessischen Landespolitikern grundlegend in Frage gestellt. Vor allem die Christdemokraten drängten darauf, Gebühren für den Besuch von Gymnasien und Hochschulen zu erheben. Der freie Universitätszugang war ihnen offenbar ein Dorn im Auge, was ein Zitat des CDU-Finanzministers Werner Hilpert aus dem Jahre 1950 belegt: „Die Überbesetzung der höheren Schulen hat eine Form angenommen, daß es mir Angst wird um die Gefahr eines akademischen Proletariats.“

Obwohl es hessenweit bei der Gebührenfreiheit blieb, beschlossen die Landespolitiker einige Ausnahmeregelungen, zu denen Prüfungs-, Promotions- und

Verwaltungsabgaben gehörten. Ferner fanden sich an der Frankfurter Universität Studenten aus benachbarten Bundesländern ein, die in Hessen gratis studieren konnten. Der Hochschulwechsel an den Landesgrenzen ärgerte zwar den Finanzminister, doch wurde dies von der amerikanischen Besatzungsmacht ausdrücklich gelobt. Die Forderung der West-Alliierten nach gleichen Bildungschancen für alle seien in Hessen „vollkommener erfüllt als in den anderen Ländern der Bundesrepublik.“ Seither hat es immer wieder Versuche gegeben, den Artikel 59 zu umgehen sowie allgemeine Studiengebühren einzuführen. Gerade vor diesem Hintergrund sollte man sich bewußt machen, daß neben dem gerichtlichen Vorgehen öffentliche Proteste nötig sind, um die Entscheidungsträger von ihren Gebührenplänen abzubringen.

QUELLEN:  
– Hessische Verfassung  
– *Frankfurter Rundschau* vom 26. und 28.1.2005

*Hintergründe, Analysen und Kritik –  
Recherchen des AK Bildungsperspektiven*

## **STUDIENGEBÜHREN IN HESSEN**



### **Verfassungsrechtliche Bedenken nach Artikel 59**



Wöchentliches Treffen:  
**donnerstags, 18h**  
**AStA Gießen**  
Otto-Behagel-Straße 25d  
0641/99-14800

**<http://www.akbp.de.vu>**